



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 146/2025
vom 13. November 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8237**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 100, 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen »), erhoben von der Gesellschaft schweizerischen Rechts « Viagogo GmbH » und der Gesellschaft des Rechts des Bundesstaates Delaware « Viagogo Entertainment Inc. ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juni 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 100, 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Dezember 2023: die Gesellschaft schweizerischen Rechts « Viagogo GmbH » und die Gesellschaft des Rechts des Bundesstaates Delaware « Viagogo Entertainment Inc. », unterstützt und vertreten durch RA Pieter Paepe, RA Christoph De Preter, RA Lucas Falco und RA Romain Verhoeve, in Brüssel zugelassen, und durch RA Joos Roets und RÄin Elke Cloots, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Valérie De Schepper, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juli 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 16. Juli 2025 den Sitzungstermin auf den 1. Oktober 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 2025

- erschienen

- . RA Christoph De Preter, ebenfalls *loco* Pieter Paepe, und RA Joos Roets, ebenfalls *loco* RÄin Elke Cloots, für die klagenden Parteien,

- . RÄin Valérie De Schepper, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Das Gesetz vom 30. Juli 2013 « über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2013) zielt darauf ab, die Zugänglichkeit von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer 2010-2011, DOC 53-0656/001, S. 5).

Zu diesem Zweck regelt das Gesetz vom 30. Juli 2013 die Vermerke, die auf einer Eintrittskarte angegeben sein müssen, und schränkt den Weiterverkauf von Eintrittskarten ein (Artikel 4 und 5). Ein regelmäßiger Weiterverkauf ist verboten, ebenso wie das Anbieten im Hinblick auf regelmäßigen Weiterverkauf und das Bereitstellen von Mitteln, die für einen regelmäßigen Weiterverkauf verwendet werden.

Unter Weiterverkauf ist « Verkauf und Angebot zum Verkauf einer Eintrittskarte, die nicht vom ursprünglichen Verkäufer ausgehen » zu verstehen (Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2013).

Im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2013 ist eine Eintrittskarte eine « Unterlage, Mitteilung oder Code, ungeachtet der Form und des Trägers, durch die der Erwerb des Rechts, einer kulturellen, sportlichen oder kommerziellen Veranstaltung oder einer Livevorstellung beizuwohnen, bei einem Produzenten, Organisator, Inhaber der Nutzungsrechte oder irgendeinem anderen akkreditierten Verkäufer bescheinigt wird » (Artikel 2 Nr. 1 desselben Gesetzes).

Verstöße gegen das Gesetz oder seine Ausführungserlasse können Gegenstand eines Vergleichsverfahrens, einer administrativen Verfolgung oder einer Strafverfolgung sein (Artikel 8/1 desselben Gesetzes).

B.2.1. Die angefochtenen Artikel 100 bis 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Wirtschaft » (nachstehend: Gesetz vom 5. November 2023), die Bestandteil von Kapitel 13 (« Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen ») dieses Gesetzes sind, fügen drei neue Bestimmungen in das Gesetz vom 30. Juli 2013 ein:

« Art. 100. In Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 über den Weiterverkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen, abgeändert durch das Gesetz vom 29. September 2020, wird ein § 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § 3/1. Die Bestimmungen von Buch XV Titel 1 Kapitel 1/1 des Wirtschaftsgesetzbuches gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den in § 1 erwähnten Bediensteten vorgenommen werden. ’

Art. 101. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 12/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 12/1. Um schwerwiegende Schädigungen der Kollektivinteressen der Verbraucher zu verhindern, sind die in Artikel 11 § 1 erwähnten Bediensteten befugt, vorübergehend Namen, Praxis und gegebenenfalls vollständige Identifizierungsdaten von Unternehmen, die Praktiken anwenden, die einen Verstoß gegen vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse bilden und die die Verbraucher schädigen, öffentlich bekannt zu machen.

Die in Absatz 1 erwähnte Befugnis wird gemäß Artikel XV.31/2/1 des Wirtschaftsgesetzbuches ausgeübt. ’

Art. 102. In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 12/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 12/2. Die in Artikel 11 § 1 erwähnten Bediensteten sind befugt, von den Unternehmen, die für die in vorliegendem Gesetz oder seinen Ausführungserlassen erwähnten Verstöße verantwortlich sind, Zusagen zur Einstellung der Verstöße oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen zu erhalten oder zu akzeptieren.

Die in Absatz 1 erwähnte Befugnis wird gemäß Artikel XV.31/2 des Wirtschaftsgesetzbuches ausgeübt. ’ ».

Aufgrund des neuen Artikels 3 § 3/1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 gelten die Bestimmungen von Buch XV Titel 1 Kapitel 1/1 des Wirtschaftsgesetzbuches für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister bestellten Bediensteten, um Verstöße gegen das Gesetz zu ermitteln und festzustellen.

Aufgrund der neuen Artikel 12/1 und 12/2 desselben Gesetzes sind dieselben Bediensteten nunmehr befugt, vorübergehend Namen und Praxis von Unternehmen, die Praktiken anwenden, die einen Verstoß gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 bilden und die die Verbraucher schädigen, öffentlich bekannt zu machen, um eine weitere Schädigung von Verbrauchern zu verhindern und um von den Unternehmen Zusagen zur Einstellung der Verstöße oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen zu erhalten oder zu akzeptieren.

B.2.2. Artikel XV.31/2 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« § 1er. Les agents visés à l’article XV.2 ont la compétence d’obtenir ou d’accepter de la part de l’entreprise responsable des infractions visées à l’article XV.2, § 1er, des engagements tendant à mettre fin aux infractions.

§ 2. Les agents visés à l’article XV.2 ont la compétence de recevoir de la part de l’entreprise, sur l’initiative de cette dernière, des engagements supplémentaires en matière de mesures correctives en faveur des consommateurs et/ou d’autres entreprises affectés par les infractions supposées visées à l’article XV.2, § 1er, ou, le cas échéant, de tenter d’obtenir des engagements de la part de l’entreprise en vue d’offrir des mesures correctives adéquates pour les consommateurs et/ou les entreprises affectés par lesdites infractions.

§ 3. L'obtention ou l'acceptation d'un engagement ne fait pas obstacle à d'autres poursuites administratives ou pénales.

L'engagement et l'acceptation de celui-ci par les agents visés à l'article XV.2 peuvent avoir pour conséquence qu'il est mis fin à l'action répressive pour autant que les infractions visées à l'article XV.2, § 1er, aient cessé et que, le cas échéant, le préjudice des consommateurs et/ou des entreprises ait été compensé.

§ 4. Les engagements visés aux paragraphes 1er et 2 peuvent être rendus publics, pour autant qu'ils aient été acceptés par les agents visés à l'article XV.2, dans le but d'avertir ou d'informer les consommateurs et les entreprises au sujet des pratiques employées par le contrevenant ou d'éviter de futures infractions par l'entreprise. Dans ce cadre, les agents visés à l'article XV.2 peuvent également procéder à la publication de données d'identification du contrevenant et de données relatives aux infractions constatées, aux pratiques sous-jacentes, et aux moyens utilisés pour commettre ces infractions. Les adresses peuvent uniquement être publiées si le contrevenant n'y est pas domicilié.

Avant de pouvoir procéder à la publication, les agents visés à l'article XV.2 informent au préalable l'entreprise de l'intention d'effectuer la publication des engagements visés aux paragraphes 1er et 2 et de la possibilité pour l'entreprise de s'y opposer. Il peut uniquement être procédé à la publication visée à l'alinéa 1er lorsqu'aucune réaction n'a été reçue de la part de l'entreprise dans le délai de deux jours ouvrables ou que l'entreprise n'a pas donné de justification adéquate pour s'opposer à la publication.

La publication a lieu sur le site web du Service public fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie, qui est accessible à chaque citoyen. La publication est retirée dès que l'entreprise fournit la preuve qu'elle a respecté son engagement tel que visé aux paragraphes 1er et 2 ».

Artikel XV.31/2/1 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Afin de prévenir les préjudices graves aux intérêts collectifs des consommateurs et aux intérêts collectifs des entreprises, les agents visés à l'article XV.2 disposent de la compétence de procéder temporairement à la publication de données d'identification des contrevenants qui emploient des pratiques qui portent préjudice aux consommateurs et/ou aux entreprises, de données relatives aux infractions constatées, aux pratiques sous-jacentes, et aux moyens utilisés pour commettre ces infractions. Les adresses peuvent uniquement être publiées si le contrevenant n'y est pas domicilié. La publication a lieu sur le site web du Service public fédéral Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie, qui est accessible à chaque citoyen.

Avant de pouvoir procéder à la publication, les agents visés à l'article XV.2 doivent au préalable informer l'entreprise qui utilise les pratiques nuisibles des faits qui sont à la base des mesures visées à l'alinéa 1er, de l'intention de prendre ces mesures et des dispositions mentionnées aux alinéas 3 et 4.

Il peut uniquement être procédé à la publication visée à l'alinéa 1er lorsqu'aucune réaction n'a été reçue dans le délai de deux jours ouvrables, qu'aucun contact n'est possible, que

l'entreprise ne s'engage pas à mettre fin à la pratique nuisible comme visé à l'article XV.31/2 ou qu'elle n'a pas donné une justification adéquate d'une autre manière.

Sans préjudice de la possibilité de rendre public l'engagement lui-même, la publication est retirée dès que l'entreprise fournit la preuve qu'elle a mis fin à l'infraction conformément à son engagement tel que visé à l'article XV.31/2 ».

B.3.1. Laut der Begründung des Gesetzes vom 5. November 2023 haben die angefochtenen Abänderungen hauptsächlich das Ziel, in das Gesetz vom 30. Juli 2013 ähnliche Maßnahmen wie die Maßnahmen einzufügen, die zum Schutz der Verbraucher vorher in das Wirtschaftsgesetzbuch eingefügt worden waren, um das Wirtschaftsrecht und das Verbraucherrecht zu vereinheitlichen:

« En exécution de l'article 9, paragraphe 4, points b) et c), du règlement (UE) 2017/2394 du Parlement européen et du Conseil du 12 décembre 2017 sur la coopération entre les autorités nationales chargées de veiller à l'application de la législation en matière de protection des consommateurs (règlement CPC), la possibilité d'obtenir d'une entreprise des engagements tendant à mettre fin à l'infraction ou en matière de mesures correctives a été introduite dans le Code de droit économique. À côté de cela, en exécution de l'article 9, paragraphe 4, point a), du règlement CPC, il est prévu la possibilité de procéder à une publication temporaire du nom et de la pratique d'entreprises qui emploient des pratiques qui portent préjudice aux consommateurs, dans le but d'éviter l'aggravation du préjudice aux consommateurs, respectivement aux articles XV.31/2 et XV.31/2/1 du Code de droit économique. Pour plus de précisions concernant ces compétences, on peut se référer aux *Doc. Parl.*, Chambre, 2019-2020, Doc. 55, 1385/001 et 1386/001.

Ces dispositions ont été insérées par la loi du 29 septembre 2020, qui a également apporté des modifications à d'autres lois particulières à la suite du règlement CPC précité. Il s'agissait entre autres de l'introduction de l'amende administrative dans le droit économique, du renforcement de certaines compétences et de l'introduction de nouvelles procédures. Les procédures de l'engagement et de la publication du nom et de la pratique n'ont toutefois pas été reprises dans les différentes lois particulières à la suite d'un oubli. Cela est toutefois nécessaire parce que deux de ces lois particulières relèvent elles aussi directement du champ d'application du règlement CPC et doivent donc également prévoir ces procédures, plus précisément la loi du 28 août 2011 relative à la protection des consommateurs en matière de contrats d'utilisation de biens à temps partagé, de produits de vacances à long terme, de revente et d'échange et la loi du 21 novembre 2017 relative à la vente de voyages à forfait, de prestations de voyage liées et de services de voyage. Les autres lois, même si elles ne relèvent pas au sens strict du champ d'application du règlement CPC, portent également sur des obligations liées au droit de la consommation qui s'inscrivent dans le prolongement du champ d'application du règlement CPC et du Code de droit économique.

Il est fait référence aux procédures telles qu'elles sont prévues dans le Code de droit économique, entre autres afin d'aller le plus loin possible dans la mise en conformité des dispositions du droit économique en général et du droit de la consommation en particulier. Cela doit garantir des procédures plus claires et uniformes, ce qui bénéficiera tant au justiciable qu'aux autorités compétentes devant appliquer les procédures.

À chacune des lois spéciales modifiées, il est ajouté que les dispositions du nouveau projet de chapitre 1/1 du livre XV, titre 1er, relatif au traitement des données à caractère personnel, s'appliquent de la même façon que pour le Code de droit économique » (*Parl Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3392/001, SS. 51, 52 und 65).

B.3.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. September 2020 « zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches und anderer Gesetze zur Verstärkung der Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß und in Ausführung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 » (nachstehend: Gesetz vom 29. September 2020), auf die in dem in B.3.1 wiedergegebenen Auszug aus der Begründung Bezug genommen wird, heißt es:

« Art. 10 à 13

Les adaptations des articles 10 à 13 ont pour objectif de mettre en œuvre les dispositions de l'article 9 (4), b) et c), du règlement CPC. Celles-ci prévoient que les autorités compétentes doivent avoir d'une part la compétence ' de chercher à obtenir ou d'accepter de la part du professionnel (entreprise) responsable de l'infraction couverte par le présent règlement des engagements tendant à mettre fin à l'infraction ' et d'autre part ' le pouvoir de recevoir de la part du professionnel, sur l'initiative de ce dernier, des engagements supplémentaires en matière de mesures correctives en faveur des consommateurs affectés par l'infraction supposée couverte par le présent règlement ou, le cas échéant, de tenter d'obtenir des engagements de la part du professionnel en vue d'offrir des mesures correctives adéquates pour les consommateurs affectés par ladite infraction '.

Jusqu'à présent, cette possibilité n'était prévue que partiellement dans le droit de la consommation. Dans le cadre de la procédure d'avertissement, il est maintenant explicitement indiqué que l'entreprise peut s'engager à mettre fin à l'infraction et que cet engagement peut être accepté (article 13). En outre, un article spécifique (XV.31/2 CDE) concernant les engagements est inséré.

L'engagement de l'entreprise est une forme de notification formelle, sous quelque forme que ce soit, qu'elle va cesser les infractions et, le cas échéant, indemniser les consommateurs lésés. Ceci peut se faire après une phase de négociation avec les agents de contrôle concernés mais l'initiative est laissée à l'entreprise concernée. Lorsqu'un avertissement est donné, la possibilité de l'engagement est bien mentionnée de façon explicite, avec les conséquences possibles d'un tel engagement, comme éventuellement la fin de l'action répressive.

Un engagement ne fait pas obstacle à des poursuites ultérieures. Dans le deuxième alinéa de l'article XV.31, § 3, CDE, il est toutefois précisé que la possibilité existe de mettre fin à l'action répressive lorsque l'agent de contrôle accepte l'engagement et que l'entreprise a indemnisé le préjudice éventuellement subi par les consommateurs. Ceci peut être le cas quand,

après la phase de négociation, des garanties suffisantes sont mises en [place] et un accord est obtenu entre les agents de contrôle concernés et l'entreprise. De ce point de vue, un engagement d'une entreprise peut éviter une poursuite de l'action répressive. Cela ne sera le cas que lorsqu'il est accepté sans plus par les agents de contrôle et que ces derniers ne prennent aucune autre mesure d'application (rédaction d'un procès-verbal). Il convient en effet de souligner qu'il n'existe aucunement une obligation vis-à-vis des agents de contrôle de cesser l'action répressive. Il est toujours possible que d'autres mesures d'application soient prises contre l'entreprise concernée dont l'engagement a été accepté et qui a réparé le préjudice des consommateurs.

La notion de l'engagement peut être utilisée pour obtenir plus rapidement un résultat concret. L'entreprise cesse l'infraction et les consommateurs peuvent être indemnisés. L'avantage pour l'entreprise est que l'action répressive peut s'arrêter mais en tout cas, il sera tenu compte de l'engagement lors de la détermination du montant de l'amende administrative (voir également considérant 20 de l'avis du Conseil d'État).

Un engagement qui a été accepté par l'agent de contrôle peut être rendu public. Cela n'est pas le cas des engagements proposés par l'entreprise mais jugés insuffisants par l'agent de contrôle : les mesures que l'entreprise propose ne font dans ce cas pas cesser l'infraction, ou pas de façon suffisante.

Art. 14 et 15

L'article 9 (4) a) du règlement CPC énonce que les autorités compétentes doivent disposer de la compétence de prendre des mesures provisoires afin d'éviter le risque de préjudice grave pour les intérêts collectifs des consommateurs.

Dans certains cas, les pratiques des entreprises causent un préjudice direct aux consommateurs (ou à un groupe de consommateurs) sans qu'il puisse immédiatement être mis fin à ces pratiques. Il s'agit par exemple des pratiques des télévendeurs appelant des consommateurs au sujet d'offres de réductions pour du shopping en ligne, des voyages avantageux... qui se révèlent finalement fausses ou bien plus chères que [prévu], ou de (faux) rappels envoyés par de prétendus bureaux de recouvrement qui ne sont pas inscrits dans un registre officiel. Dans de telles situations, avertir les consommateurs peut être une méthode efficace pour éviter un préjudice supplémentaire.

Procéder à la publication des données d'identification des entreprises menant des pratiques préjudiciables (' name and shame ') peut également inciter les entreprises à cesser ces pratiques.

Avant de procéder à la publication des données d'une entreprise, la possibilité doit être accordée à celle-ci de mettre fin elle-même à la pratique nuisible. Ce n'est que lorsque l'entreprise ne réagit pas dans les temps, qu'aucun contact n'est possible ou que l'entreprise refuse de mettre fin à la pratique nuisible que l'on peut procéder à la publication. Quand l'entreprise s'engage à mettre fin à l'infraction et a respecté cet engagement, la publication est retirée. L'engagement lui-même peut, conformément à l'article XV.31/2, § 1er, alinéa 2, toujours être rendu public. Le non-respect d'un engagement peut faire l'objet de sanctions.

Pendant la première phase, l'entreprise est informée des faits qui sont à la base de la publication éventuelle (les infractions), de la possibilité de publication en elle-même, des façons dont la publication peut être évitée et des étapes pouvant être entreprises pour annuler la

publication. Chaque communication/réaction de l'entreprise devra être examinée avant de procéder à la publication. La compétence peut uniquement être appliquée lorsque des entreprises emploient des pratiques qui causent un préjudice aux consommateurs. Le préjudice devra être démontrable.

Sur les indications du Conseil d'État (considérant 30), les précisions suivantes sont encore apportées: il s'agit de publications de listes dites grises ou noires d'entreprises qui causent sciemment un préjudice aux consommateurs. Une manière importante d'éviter un préjudice inutile aux consommateurs est précisément de les informer suffisamment sur les possibles pratiques néfastes. Une entreprise a différentes possibilités pour éviter qu'il soit procédé à la publication. La manière la plus simple est de s'engager à faire cesser l'infraction, la publication s'arrête immédiatement à la fourniture de la preuve. Après la fourniture de la preuve de la cessation, une publication déjà effectuée sera immédiatement arrêtée.

La publication des données d'identification dans des listes (liste noire/grise) ne relève en général pas de la compétence du ministère public. Si une confirmation par le ministère public devait avoir lieu, la responsabilité sera également transférée. La gestion des listes peut difficilement être laissée au ministère public. L'étape intermédiaire via le ministère public ne semble pas davantage nécessaire pour garantir les droits des entreprises. Il doit être question d'une infraction causant un préjudice aux consommateurs et d'un refus de cesser l'infraction (ou d'une absence de réaction). Il a dès lors été sciemment décidé de ne pas impliquer le ministère public » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1385/001 und DOC 55-1386/001, SS. 22 bis 25).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4. Der Ministerrat führt an, dass die Klage unzulässig sei, da sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien in Wirklichkeit auf Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 oder des Wirtschaftsgesetzbuches bezögen, die nicht durch das Gesetz vom 5. November 2023 geändert worden seien, und da die Frist, um auf Nichtigkeit dieser Bestimmungen zu klagen, abgelaufen sei. Er führt auch an, dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklage gegen die angefochtenen Bestimmungen nachwiesen.

B.5.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.2. Damit die Voraussetzungen von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber eine alte Bestimmung in neue Rechtsvorschriften übernimmt und sich auf diese Weise deren Inhalt zu eigen macht, kann gegen die übernommene Bestimmung eine Klage binnen sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung eingereicht werden.

Wenn der Gesetzgeber sich jedoch auf eine rein gesetzgebungstechnische oder sprachliche Anpassung oder auf eine Koordination bestehender Bestimmungen beschränkt, wird nicht davon ausgegangen, dass er erneut Recht setzt, und sind die Einwände *ratione temporis* unzulässig, sofern sie in Wirklichkeit gegen die bereits vorher vorhandenen Bestimmungen gerichtet sind.

B.6.1. Insofern er die Bestimmungen von Buch XV Titel 1 Kapitel 1/1 des Wirtschaftsgesetzbuches auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die befugten Bediensteten für anwendbar erklärt, kann Artikel 100 des Gesetzes vom 5. November 2023 die Situation der klagenden Parteien nicht unmittelbar und ungünstig beeinflussen, da es sich bei ihnen um juristische Personen handelt und sich personenbezogene Daten nur auf natürliche Personen beziehen (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO).

Die klagenden Parteien weisen daher kein Interesse daran nach, diese Bestimmung anzufechten.

B.6.2. Insofern die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 es den befugten Bediensteten ermöglichen, vorübergehend Namen und Praxis von Unternehmen, die Praktiken anwenden, die die Verbraucher schädigen, öffentlich bekannt zu machen und von den Unternehmen Zusagen zur Einstellung der Verstöße oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen zu erhalten oder zu akzeptieren, können sie hingegen die Situation der ersten klagenden Partei unmittelbar und ungünstig beeinflussen. Da diese gemäß ihrer Satzung als Gesellschaftszweck die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Kartenverkaufs und in anderen damit

verbundenen Bereichen hat und da sie zu einer internationalen Gruppe gehört, die eine Online-Verkaufsplattform für Eintrittskarten für Veranstaltungen betreibt, kann sie in der Tat Gegenstand der vorerwähnten Maßnahmen werden (siehe in diesem Sinne *Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0656/001, S. 4).

Da das Interesse der ersten klagenden Partei an der Nichtigkeitsklage gegen die vorerwähnten Artikel 101 und 102 erwiesen ist, ist es nicht notwendig, das Interesse der zweiten klagenden Partei zu prüfen.

B.6.3. Die Klage ist unzulässig, insoweit sie gegen Artikel 100 des Gesetzes vom 5. November 2023 gerichtet ist. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds ist nicht zu prüfen, da sich dieser ausschließlich auf diese Bestimmung bezieht.

B.7.1. Die Artikel 12/1 und 12/2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, eingefügt durch die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023, sehen in ihrem Absatz 2 vor, dass die Befugnisse, vorübergehend Namen von Unternehmen, deren Praktiken die Verbraucher schädigen, öffentlich bekannt zu machen und von den Unternehmen Zusagen zur Einstellung der Verstöße oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen zu erhalten oder zu akzeptieren, gemäß den Artikeln XV.31/2/1 und XV.31/2 des Wirtschaftsgesetzbuches ausgeübt werden.

Die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 beschweren die klagenden Parteien, insofern sie zur Folge haben, dass die Artikel XV.31/2/1 und XV.31/2 des Wirtschaftsgesetzbuches für anwendbar erklärt werden, wenn eine Maßnahme im Falle eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder gegen einen seiner Ausführungserlasse ergriffen wird. Der Gerichtshof kann bei seiner Prüfung der gegen die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 gerichteten Klage die Verfassungsmäßigkeit der Artikel XV.31/2/1 und XV.31/2 des vorerwähnten Gesetzbuches inzidentell in seine Beurteilung einbeziehen.

B.7.2. Anders verhält es sich mit den von den klagenden Parteien vorgebrachten Beschwerdegründen, die in Wirklichkeit gegen die nicht abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 gerichtet sind. Die klagenden Parteien können im Rahmen einer Klage, die sich gegen neue Gesetzesbestimmungen richtet, keine Beschwerdegründe vorbringen, die sie bereits vorher bei einer gegen die früheren Gesetzesbestimmungen

gerichteten Klage hätten vorbringen können. Zwar sehen die angefochtenen Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 Maßnahmen vor, die im Fall einer Praxis, die einen Verstoß gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse darstellt, anwendbar sind. Daraus folgt jedoch nicht, dass die klagenden Parteien im Rahmen einer gegen diese Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 gerichteten Klage Beschwerdegründe vorbringen könnten, die sich in Wirklichkeit ausschließlich gegen nicht abgeänderte Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 richten, da der Gesetzgeber in diesen Punkten in keiner Weise erneut gesetzgeberisch aufgetreten ist und diese verschiedenen Bestimmungen nicht untrennbar mit den angefochtenen Bestimmungen verbunden sind.

Es obliegt dem Richter, der mit einer Streitsache bezüglich der Anwendung der betreffenden Gesetzesbestimmungen befasst ist, über diese Beschwerdegründe zu befinden, gegebenenfalls indem er dem Verfassungsgerichtshof oder dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage stellt.

B.7.3. Da sie in Wirklichkeit ausschließlich gegen nicht abgeänderte Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 gerichtet sind, sind der fünfte Klagegrund, der sechste Klagegrund (mit Ausnahme des fünften Teils), der siebte Klagegrund (mit Ausnahme des fünften Teils), der achte Klagegrund und der neunte Klagegrund unzulässig.

In Bezug auf das Recht der Europäischen Union

B.8.1. Der Ministerrat macht geltend, dass das Recht der Europäischen Union nicht auf die klagenden Parteien Anwendung findet, die Gesellschaften schweizerischen Rechts und amerikanischen Rechts sind. Da die klagenden Parteien sich nicht auf das Recht der Europäischen Union berufen könnten, seien die Klagegründe in dem Maße unzulässig, in dem sie aus einem Verstoß gegen dieses Recht abgeleitet seien.

B.8.2. Wenn eine klagende Partei ein Interesse an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen hat, muss sie nicht darüber hinaus ein Interesse an jedem einzelnen Klagegrund nachweisen.

Vorbehaltlich der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen des Unionsrechts in Nichtigkeitsstreitsachen - was bei der Prüfung der Sache selbst überprüft wird - können die klagenden Parteien Klagegründe anführen, die aus einem Verstoß gegen Bestimmungen des Unionsrechts abgeleitet sind, die nicht auf sie persönlich anwendbar sind oder die nicht speziell dazu bestimmt sind, ihre Interessen zu schützen.

B.8.3. Der Gerichtshof kann die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) in Verbindung mit den Normen, für deren Einhaltung der Gerichtshof zu sorgen hat, nur prüfen, insofern die angefochtenen Bestimmungen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta fallen (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, ECLI:EU:C:2013:105, Randnrn. 17 ff., insbesondere Randnr. 21).

Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union: « Nimmt ein Mitgliedstaat im Unionsrecht vorgesehene Ausnahmen in Anspruch, um eine Beschränkung einer durch den Vertrag garantierten Grundfreiheit zu rechtfertigen, muss dies [...] als ‘ Durchführung des Rechts der Union ’ im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta angesehen werden » (EuGH, Große Kammer, 21. Mai 2019, C-235/17, *Europäische Kommission gegen Ungarn*, ECLI:EU:C:2019:432, Randnr. 65).

Da die angefochtenen Bestimmungen in das Gesetz vom 30. Juli 2013 eingefügt wurden, bei dem der Verfassungsgerichtshof auf der Grundlage des Unionsrechts mehrere Bestimmungen für mit dem freien Dienstleistungsverkehr vereinbar befunden hat, der durch Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) gewährleistet ist (Entscheid Nr. 50/2015 vom 30. April 2015, ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.050), kann vernünftigerweise angenommen werden, dass sie das Recht der Union durchführen und dass die Charta somit anwendbar ist.

B.8.4. Der Gerichtshof prüft die Frage, ob die anderen von den klagenden Parteien geltend gemachten Bestimmungen des Unionsrechts anwendbar sind, bei der Prüfung der Klagegründe.

Zur Hauptsache

B.9. Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen.

Der Gerichtshof prüft folglich zuerst den vierten Klagegrund.

In Bezug auf den vierten Klagegrund (Regeln der Zuständigkeitsverteilung)

B.10. Die klagenden Parteien leiten einen vierten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 in Verbindung mit dem gesamten Gesetz vom 30. Juli 2013 gegen die Artikel 10, 11, 38 und 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 3, Nr. 9 und Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980).

Nach Auffassung der klagenden Parteien regeln die angefochtenen Bestimmungen kulturelle Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften zuständig seien (erster Teil), da das Gesetz vom 30. Juli 2013 schon durch seinen Gegenstand oder seinen Zweck das Wesen einer kulturellen Aktivität im weiteren Sinne, nämlich kulturelle und sportliche Veranstaltungen, berühre (zweiter Teil).

Die klagenden Parteien führen an, dass Artikel 6 § 1 römisch VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 es dem föderalen Gesetzgeber verbiete, die Preise für Güter oder Dienstleistungen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, zu reglementieren. Sodann sei der föderale Gesetzgeber nicht dafür zuständig, die Ausübung einer spezifischen gewerblichen Tätigkeit im Rahmen von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen zu verbieten. Schließlich verstießen die angefochtenen Bestimmungen, insofern sie auf den bereits bestehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 aufbauten und insbesondere Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes gegen Artikel 5 dieses Gesetzes vorsähen, gegen die vorerwähnten Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (vierter Teil).

B.11.1. Artikel 38 der Verfassung bestimmt:

« Jede Gemeinschaft hat die Befugnisse, die ihr die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze zuerkennen ».

Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten,

[...].

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten [...] fest ».

B.11.2. Artikel 4 Nr. 3, Nr. 9 und Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 127 § 1 Nr. 1 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

3. die schönen Künste,

[...]

9. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien,

10. Freizeitgestaltung ».

Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« § 1. Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 39 der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VI. was die Wirtschaft betrifft:

[...]

Darüber hinaus ist allein die Föderalbehörde zuständig für:

[...]

3. die Preis- und Einkommenspolitik, mit Ausnahme der Preisregelung in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen und der Gemeinschaften fallen, unter Vorbehalt von Artikel 6 § 1 römisch VII Absatz 2 Buchstabe *d)* ».

B.12. Unter Berücksichtigung des in B.6.2 Erwähnten prüft der Gerichtshof die Teile des Klagegrunds nur insoweit, als sie sich auf die angefochtenen Bestimmungen beziehen. Der Gerichtshof berücksichtigt jedoch den Gegenstand des Gesetzes vom 30. Juli 2013, um die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zu beurteilen.

B.13.1. Das Gesetz vom 30. Juli 2013 regelt den Weiterverkauf von Eintrittskarten zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, um die Zugänglichkeit dieser Veranstaltungen zu gewährleisten. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, dass « während die Veranstalter alles daran setzen, die Eintrittspreise angemessen zu halten, damit möglichst viele Menschen Zugang zu ihren Veranstaltungen haben, [...] der Sekundärmarkt die Preise künstlich und unverhältnismäßig in die Höhe [treibt]. Diese künstliche Preissteigerung verhindert, dass eine große Gruppe von Menschen zu einem angemessenen Preis Zugang dazu hat » [...].

Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 50/2015 entschieden hat, bezweckt das Gesetz vom 30. Juli 2013, die Verbraucher zu schützen (B.12.3 bis B.12.5).

B.13.2. Die angefochtenen Bestimmungen verfolgen, insofern sie es den befugten Bediensteten ermöglichen, vorübergehend eine Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung zu ergreifen, wenn Praktiken festgestellt werden, die gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse verstoßen und die die Interessen der Verbraucher schädigen, und von den betreffenden Unternehmen Zusagen, die schädigende Praxis einzustellen oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen zu erhalten oder zu akzeptieren, dasselbe Ziel des Schutzes der Verbraucher. Somit fallen sie in die Zuständigkeit der Föderalbehörde zur Festlegung allgemeiner Regeln in Sachen Verbraucherschutz aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch VI Absatz 4 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Aufgrund dieser Bestimmung darf der föderale Gesetzgeber nicht nur den Schutz des Verbrauchers auf allgemeine, sondern auch auf spezifische Weise gewährleisten, besonders bezüglich des Zugangs zu kulturellen Veranstaltungen, unbeschadet der Möglichkeit der Gemeinschaften, aufgrund ihrer Zuständigkeit bezüglich kultureller Angelegenheiten diese

Angelegenheit unter Beachtung der vorerwähnten wirtschaftlichen Aspekte an zusätzliche qualitative Voraussetzungen zu binden.

Mit den angefochtenen Bestimmungen reglementiert der föderale Gesetzgeber nicht die Preise in einer Gemeinschaftsangelegenheit und er verbietet auch nicht eine spezifische gewerbliche Tätigkeit.

B.13.3. Insofern sie in ihrem Erwidierungsschriftsatz anführen, dass das Gesetz vom 30. Juli 2013 in Wirklichkeit eine Hilfsmaßnahme für den Sektor der Konzertveranstalter sei, was aufgrund von Artikel 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in die Zuständigkeit der Gemeinschaften falle, führen die klagenden Parteien einen neuen und somit unzulässigen Klagegrund an.

B.13.4. Keiner der Teile des fünften Klagegrunds ist begründet.

In Bezug auf den ersten Klagegrund (Garantien in Strafsachen)

B.14. Die klagenden Parteien leiten einen ersten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch Artikel 101 des Gesetzes vom 5. November 2023 gegen die Artikel 10, 11, 12, 14 und 18 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 47, 48, 49, 50 und 51 der Charta und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts der Verteidigung.

Der Klagegrund umfasst sieben Teile.

B.15.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.15.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.15.3. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 18 der Verfassung bestimmt:

« Der bürgerliche Tod ist abgeschafft; er darf nicht wieder eingeführt werden ».

B.15.4. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

Artikel 6 derselben Konvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(2) Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht ».

B.15.5. Artikel 47 der Charta bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

Artikel 48 der Charta bestimmt:

« (1) Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.

(2) Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet ».

Artikel 49 der Charta bestimmt:

« (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.

(3) Das Strafmaß darf zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein ».

Artikel 50 der Charta bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden ».

Artikel 51 der Charta bestimmt:

« (1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue

Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben ».

B.16. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtene Bestimmung, insofern sie es den befugten Bediensteten ermögliche, die Identität eines Unternehmens oder eines Nutzers im Falle eines Verstoßes gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 öffentlich bekannt zu machen, in dieses Gesetz eine Sanktion strafrechtlicher Art im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufnehme.

Sie führen an, dass Artikel 101 des Gesetzes vom 5. November 2023 gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoße, da er nicht ausreichend präzise sei (erster Teil) und dass er in Verbindung mit Artikel 102 desselben Gesetzes gegen das Recht auf ein faires Verfahren und die Rechte der Verteidigung verstoße, insofern eine ausreichende Information des betroffenen Unternehmens nicht gewährleistet sei und insofern das Unternehmen über keine ausreichende Frist verfüge, um zu reagieren (zweiter Teil).

B.17. Bei einer Maßnahme handelt es sich um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass sie einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist (EuGHMR, Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2009:0210JUD001493903, § 53; Große Kammer, 15. November 2016, *A und B gegen Norwegen*, ECLI:CE:ECHR:2016:1115JUD002413011, §§ 105 bis 107).

B.18.1. Die angefochtene Maßnahme ist im innerstaatlichen Recht keine strafrechtliche Sanktion. Außerdem ist die Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung, die in dem neuen Artikel 12/1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 vorgesehen ist, ein anderer Mechanismus als die Verfahren, die in Artikel 8/1 § 1 desselben Gesetzes erwähnt sind, der bestimmt, dass bei Verstößen gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 und seine Ausführungserlasse das Vergleichsverfahren wie in Artikel 13 erwähnt (1.), eine administrative

Verfolgung wie in Buch XV Titel 1/2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnt (2.), oder eine Strafverfolgung (3.) angewandt werden kann.

B.18.2. Die angefochtene Bestimmung in Verbindung mit Artikel XV.31/2/1 des Wirtschaftsgesetzbuches zielt darauf ab, schwerwiegende Schädigungen der Kollektivinteressen der Verbraucher zu verhindern, die sich aus Praktiken ergeben, die einen Verstoß gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse darstellen, und an sich nicht darauf, solche Praktiken zu ahnden. Es handelt sich um eine vorübergehende öffentliche Bekanntmachung des Namens, der Praxis und gegebenenfalls der vollständigen Identifizierungsdaten des Unternehmens, über die das betroffene Unternehmen vorab informiert wird, mit der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen. Zudem wird die öffentliche Bekanntmachung zurückgezogen, sobald das Unternehmen den Nachweis erbringt, dass es den Verstoß gemäß seiner Zusage eingestellt hat.

Die angefochtene Maßnahme hat also nicht den Charakter einer Sanktion.

B.18.3. Daraus folgt, dass die angefochtene Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung keine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist.

B.19. Da sie auf der falschen Annahme beruhen, dass Artikel 101 des Gesetzes vom 5. November 2023 eine strafrechtliche Sanktion in das Gesetz vom 30. Juli 2013 aufnimmt, sind der erste und zweite Teil des ersten Klagegrunds unbegründet.

Der Gerichtshof muss noch die von den klagenden Parteien angeführten Beschwerdegründe prüfen, die nicht ausschließlich auf dieser Annahme beruhen und die folglich davon unabhängig sind, ob die angefochtene Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung als strafrechtliche Maßnahme qualifiziert wird oder nicht.

B.20. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtene Bestimmung, insofern sie der Verwaltung die Möglichkeit gibt, ein « *naming and shaming* » (« beim Namen nennen und beschämen ») vorzunehmen, gegen die Unschuldsvermutung verstoße (dritter Teil). In Verbindung mit Artikel 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 hätte die angefochtene Bestimmung auch einen Verstoß gegen das Recht zur Folge, sich nicht selbst zu belasten,

insofern diese Bestimmungen der Verwaltung die Befugnis erteilen, ein « *naming and shaming* » vorzunehmen, wenn das beschuldigte Unternehmen es ablehne, Angaben zu bestimmten Praktiken zu machen, und gegebenenfalls bis dahin gingen, dass es eine « Zusage » abgebe, die Verstöße einzustellen (vierter Teil).

B.21.1. Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Die Unschuldsvermutung wird ebenfalls durch Artikel 48 Absatz 1 der Charta gewährleistet.

B.21.2. Als Verfahrensgarantie in Strafsachen stellt die Unschuldsvermutung Anforderungen an - unter anderem - die Beweislast, gesetzliche Vermutungen faktischer und rechtlicher Art, das Recht, sich nicht selbst zu belasten, Bekanntgabe vor dem Prozess und voreilige Äußerungen von Richtern oder anderen Amtsträgern zur Schuld eines Beschuldigten (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juli 2013, *Allen gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2013:0712JUD002542409, § 93).

B.21.3. Was die Äußerungen eines Richters oder eines anderen Amtsträgers über eine laufende strafrechtliche Ermittlung betrifft, muss die Frage, ob Äußerungen gegen die Unschuldsvermutung verstoßen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles geprüft werden. Gegen die Unschuldsvermutung wird verstoßen, wenn einer Person die Verantwortung für eine Straftat zugeschrieben wird, ohne dass ihre Schuld zuvor rechtlich festgestellt wurde (EuGHMR, 10. Februar 1995, *Allenet de Ribemont gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:1995:0210JUD001517589, § 35). Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verhindert nicht, dass « die Behörden die Öffentlichkeit über laufende strafrechtliche Ermittlungen informieren, verlangt jedoch, dass sie dabei mit der gebotenen Diskretion und Zurückhaltung vorgehen, um die Unschuldsvermutung zu wahren » (EuGHMR, *Allenet de Ribemont gegen Frankreich*, vorerwähnt, § 38; 22. April 2010, *Fatullayev gegen Aserbaidshan*, ECLI:CE:ECHR:2010:0422JUD004098407, § 159).

B.21.4. Zudem verbietet Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Ausübung jeder Form von Zwang oder Nötigung seitens der Behörden mit dem Ziel, Informationen zu erhalten, die die betroffene Person im Rahmen eines gegen sie eingeleiteten oder einzuleitenden Strafverfahrens belasten könnten. Dieselbe Bestimmung verbietet auch die

Verwendung von belastenden Informationen, die außerhalb eines Strafverfahrens unter Zwang erlangt wurden, in späteren Strafverfahren (EuGHMR, 4. Oktober 2022, *de Legé gegen Niederlande*, ECLI:CE:ECHR:2022:1004JUD005834215, §§ 63 bis 66).

B.22. Da die Verstöße gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 und seine Ausführungserlasse Gegenstand unterschiedlicher administrativer Verfolgungen und Strafverfolgungen sein können, ist zu prüfen, ob die angefochtene Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung ihrer Natur und ihren Bedingungen nach das Recht auf ein faires Verfahren des Unternehmens gefährdet, das tatsächlich Gegenstand solcher Verfolgungen ist.

B.23. Die angefochtene Maßnahme setzt zwar die vorherige Feststellung einer Praxis, die einen Verstoß gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder einen seiner Ausführungserlasse darstellt, durch die befugten Bediensteten voraus. Wie in B.2.1 erwähnt, zielt die angefochtene Maßnahme jedoch darauf ab, schwerwiegende Schädigungen der Kollektivinteressen der Verbraucher zu verhindern, die sich aus einer Praxis ergeben, die einen Verstoß gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse darstellt. Es handelt sich um eine vorübergehende öffentliche Bekanntmachung des Namens, der Praxis und gegebenenfalls der vollständigen Identifizierungsdaten der Unternehmen durch die befugten Bediensteten. Das betroffene Unternehmen wird darüber vorab informiert und es hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Werktagen zu reagieren. Zudem wird die öffentliche Bekanntmachung zurückgezogen, sobald das Unternehmen den Nachweis erbringt, dass es den Verstoß gemäß seiner in Artikel XV.31/2 desselben Gesetzbuches erwähnten Zusage eingestellt hat.

In Anbetracht der vorsorglichen Beschaffenheit der angefochtenen Maßnahme kommt diese als solche nicht einer Äußerung der Bediensteten über die Schuld des betroffenen Unternehmens gleich und verstößt als solche nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren.

B.24. Die vorherige Information des betreffenden Unternehmens über die Taten, die der Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung zugrunde liegen, über die Absicht, diese Maßnahme zu ergreifen, und über die in Artikel XV.31/2/1 Absätze 3 und 4 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Bestimmungen stellt keinen Zwang oder Nötigung seitens der befugten Bediensteten mit dem Ziel dar, Informationen zu erhalten, die das Unternehmen belasten könnten. Der Anreizcharakter der Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung bezieht sich auf die Einstellung der betreffenden schädigenden Praxis und

nicht darauf, ein Geständnis des Unternehmens zu erlangen. Außerdem verpflichtet auch nichts dieses Unternehmen dazu, Angaben zu machen, die es selbst belasten. Der bloße Umstand, dass das Unternehmen auf Aufforderung der befugten Bediensteten die strittige Praxis einstellt oder dass es eine Zusage gibt, den Verstoß einzustellen, oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen, stellt weder ein Geständnis noch eine Anerkennung der Schuld seitens des betroffenen Unternehmens dar.

Es obliegt den befugten Bediensteten, die angefochtene Maßnahme unter Wahrung der Unschuldsvermutung unter Kontrolle des zuständigen Richters zu ergreifen.

B.25. Der dritte und der vierte Teil des ersten Klagegrunds sind unbegründet.

B.26. Die klagenden Parteien bemängeln sodann das Fehlen von Garantien in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Beamten, die die angefochtene Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung verhängen können. Daraus ergebe sich ein diskriminierender Behandlungsunterschied zwischen einerseits einer Partei, gegen die eine solche Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung verhängt werde, und andererseits einer Partei, gegen die eine administrative Geldbuße verhängt werde und die in den Genuss dieser Garantien komme (Artikel 8/1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, der auf Buch XV Titel 1/2 des Wirtschaftsgesetzbuches verweist) (fünfter Teil).

B.27. Die in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit betreffen nur das Organ, das über eine gegen eine bestimmte Person gerichtete strafrechtliche Anklage zu befinden hat, und finden keine Anwendung auf die Staatsanwaltschaft (EuGHMR, 18. Oktober 2018, *Thiam gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2018:1018JUD008001812, § 71). Sie betreffen *a fortiori* nicht die Ermittler – wobei diese ebenso wie die Staatsanwaltschaft das Recht auf ein faires Verfahren und insbesondere die Unschuldsvermutung beachten müssen (EuGHMR, 23. November 2017, *Haarde gegen Island*, ECLI:CE:ECHR:2017:1123JUD006684712, § 94).

B.28. Die Unparteilichkeit ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der auf die Verwaltung Anwendung findet. Bei der Umsetzung der Befugnis, die ihnen durch Artikel 12/1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zugewiesen wird, sind die befugten Bediensteten verpflichtet, diesen

Grundsatz zu beachten, und es war nicht notwendig, dass der Gesetzgeber eine solche Garantie ausdrücklich in die angefochtene Bestimmung aufnimmt.

B.29. Artikel XV.60/5 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches sieht vor, dass « die in Artikel XV.60/4 erwähnten Bediensteten, die bestimmt sind, um die administrativen Geldbußen aufzuerlegen, [...] diese Befugnis unter Bedingungen ausüben [müssen], durch die ihre Unabhängigkeit und ihre Unparteilichkeit gewährleistet sind ».

B.30. Was den angefochtenen Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem Unternehmen, das Gegenstand einer Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung ist, und andererseits einem Unternehmen, gegen das eine administrative Geldbuße verhängt wird und das in den Genuss dieser Garantien kommt (Artikel 8/1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, der auf Buch XV Titel 1/2 des Wirtschaftsgesetzbuches verweist), betrifft, ist dieser durch die jeweilige Art der zwei Maßnahmen vernünftig gerechtfertigt: eine vorsorgliche und vorübergehende Maßnahme im ersten Fall, die – wie in B.18.2 erwähnt – nicht mit einer Sanktion gleichgesetzt werden kann, und eine Sanktion im zweiten Fall. Dieser Behandlungsunterschied hat in Anbetracht des in B.28 Erwähnten und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, bei der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates eine Beschwerde gegen die Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung einzureichen, keine unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Unternehmen.

B.31. Der fünfte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.32. Die klagenden Parteien kritisieren außerdem das Fehlen einer Beschwerde gegen die angefochtene Maßnahme, die eine aussetzende Wirkung habe. Eine mit einer administrativen Geldbuße belegte Person verfüge hingegen über eine solche Beschwerdemöglichkeit mit aussetzender Wirkung (Artikel 8/1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013, der auf Artikel XV.60/15 des Wirtschaftsgesetzbuches verweist) (sechster Teil).

B.33. Die Geltendmachung von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Erwiderungsschriftsatz stellt einen neuen und somit unzulässigen Klagegrund dar.

B.34. Keine der Bestimmungen oder keiner der Grundsätze, die von den klagenden Parteien geltend gemacht werden, schreibt eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung gegen eine Maßnahme wie die angefochtene Maßnahme vor.

Artikel XV.60/15 des Wirtschaftsgesetzbuches, wie er im Fall einer administrativen Verfolgung auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 2013 durch Artikel 8/1 dieses Gesetzes für anwendbar erklärt wird, sieht zwar vor, dass die Klage gegen eine administrative Geldbuße beim Staatsrat die Vollstreckung der Entscheidung aussetzt. Der Behandlungsunterschied, der sich daraus zwischen einem Unternehmen, das Gegenstand der angefochtenen Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung ist, und einem Unternehmen, gegen das auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. Juli 2013 eine administrative Geldbuße verhängt wird, ist jedoch vernünftig durch das Ziel der angefochtenen Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung gerechtfertigt, das darin besteht, schwerwiegende Schädigungen der Kollektivinteressen der Verbraucher zu verhindern, die sich aus einer Praxis ergeben, die einen Verstoß gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse darstellt. Die Verwirklichung dieses Ziels wäre stark gefährdet, wenn die Einreichung einer Beschwerde durch das betroffene Unternehmen automatisch die Vollstreckung der Maßnahme aussetzen würde. Im Übrigen hat der angefochtene Behandlungsunterschied in Anbetracht der Möglichkeit, auf der Grundlage von Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung einen Aussetzungsantrag bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates zu stellen, gegebenenfalls mit der Angabe, dass die Rechtssache mit äußerster Dringlichkeit zu behandeln ist, keine unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Unternehmen. Dieses Rechtsmittel ermöglicht es dem betroffenen Unternehmen, auch wenn es keine aussetzende Wirkung hat, die Maßnahme bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht anzufechten und schnell eine Entscheidung zu erwirken.

B.35. Der sechste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.36. Die klagenden Parteien führen schließlich an, dass die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 eine Maßnahme einführen, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Wiedereinführung des bürgerlichen Tods gleichkomme (siebter Teil).

B.37.1. Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf.

Unter Folter oder grausamer und unmenschlicher Behandlung sind jene Handlungen zu verstehen, bei denen absichtlich heftige Schmerzen oder schweres Leid körperlicher oder geistiger Art zugefügt werden, etwa mit dem Ziel, von dem Opfer Informationen oder Geständnisse zu erhalten, das Opfer zu bestrafen oder das Opfer oder Dritte unter Druck zu setzen oder zu intimidieren.

Erniedrigende Behandlung sind Handlungen, die denjenigen, der ihnen unterworfen wird, in seinen Augen oder in den Augen Dritter in gravierender Weise kränken oder seine menschliche Würde antasten.

Eine schlechte Behandlung fällt in der Regel nur dann unter Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie ein Mindestmaß an Schwere erreicht.

B.37.2. Der bürgerliche Tod, dessen Wiedereinführung durch Artikel 18 der Verfassung verboten ist, besteht hingegen in einem Entzug aller bürgerlichen und politischen Rechte.

B.38. Die angefochtenen Maßnahmen stellen offensichtlich keine durch Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbotenen Handlungen dar. Sie haben außerdem nicht das Ziel, den betroffenen Unternehmen ihre Rechte ganz oder teilweise zu entziehen.

Der siebte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund (Recht auf Ehre und Integrität des Ansehens und Unternehmensfreiheit)

B.39. Die klagenden Parteien leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 22 und mit Artikel 16 der Charta.

Nach Auffassung der klagenden Parteien beeinträchtigt die Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung außerhalb jeder vorherigen gerichtlichen Kontrolle das Recht auf Ehre und Integrität des Ansehens (von Unternehmen, die natürliche Personen sind) sowie die Unternehmensfreiheit (von allen Unternehmen) (erster Teil). Die Befugnis der Verwaltung, Zusagen des Unternehmens zu akzeptieren oder zu erhalten, verstoße ebenfalls gegen die Unternehmensfreiheit (zweiter Teil).

B.40.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechte ».

Das Recht auf Achtung des Privatlebens wird ebenfalls gewährleistet durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch Artikel 7 und 8 der Charta. Das Recht auf Achtung des Privatlebens umfasst unter anderem das Recht auf Ehre und Integrität des Ansehens.

B.40.2. Die Handels- und Gewerbefreiheit sowie die Unternehmensfreiheit sind allgemeine Rechtsgrundsätze, die ebenso in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und in Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches verankert sind, wonach ein jeder frei ist, die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Wahl auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit, die auch durch Artikel 16 der Charta gewährleistet wird, kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Dieser würde nur in unangemessener Weise auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.41.1. Die angefochtene Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung, die durch Artikel 101 des Gesetzes vom 5. November 2023 eingefügt wurde,

kann eine Einmischung in die Rechte auf Ehre und Integrität des Ansehens sowie in die Unternehmensfreiheit der betroffenen Unternehmen zur Folge haben.

B.41.2. Diese Maßnahme verfolgt ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der Verbraucher. Insofern sie es den befugten Bediensteten ermöglicht, den Namen, die Praxis und gegebenenfalls die vollständigen Identifizierungsdaten von Unternehmen, die Praktiken anwenden, die einen Verstoß gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse bilden und die die Verbraucher schädigen, öffentlich bekannt zu machen, ist die angefochtene Maßnahme sachdienlich, um die Wirksamkeit der fraglichen Rechtsvorschriften sicherzustellen und somit das verfolgte Ziel zu verwirklichen. Zum einen ermöglicht es die Maßnahme, die Verbraucher schnell zu informieren. Zum anderen kann sie dazu beitragen, die betroffenen Unternehmen dazu zu bewegen, schädigende Praktiken einzustellen.

B.41.3. Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen diese Daten öffentlich bekannt gemacht werden können, nämlich wenn ein Unternehmen eine Praxis anwendet, die gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse verstößt und die die Verbraucher schädigt, die befugten Bediensteten, um eine solche öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen, sowie die Daten, die öffentlich bekannt gemacht werden dürfen, identifiziert.

Aufgrund von Artikel XV.31/2/1 des Wirtschaftsgesetzbuches, auf den Artikel 12/1 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 verweist, können die Adressen nur öffentlich bekannt gemacht werden, wenn der Zuwiderhandelnde dort nicht seinen Wohnsitz hat und die Bekanntmachung erfolgt auf der Website des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie (Absatz 1). Bevor die Bediensteten eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen können, müssen sie das Unternehmen, das die schädigenden Praktiken verwendet, über die Taten, die der Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung zugrunde liegen, über die Absicht, diese Maßnahme zu ergreifen, und über bestimmte Informationen zu den Modalitäten der Maßnahme informieren (Absatz 2). Die öffentliche Bekanntmachung kann nur erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Werktagen keine Reaktion eingegangen ist, keine Kontaktaufnahme möglich ist, das Unternehmen keine Zusage macht, die schädigende Praxis einzustellen, oder es auf keine andere Weise eine angemessene Begründung erteilt hat (Absatz 3). Unbeschadet der Möglichkeit, die Zusage selbst öffentlich bekannt zu machen, wird die öffentliche

Bekanntmachung zurückgezogen, sobald das Unternehmen den Nachweis erbringt, dass es den Verstoß gemäß seiner Zusage eingestellt hat (Absatz 4).

B.41.4. In Anbetracht des Vorstehenden ist die Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung ausreichend vorhersehbar und es ist nicht erkennbar, dass sie über das hinausgehen würde, was zur Verwirklichung dieses Ziels notwendig ist. Insbesondere konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass die bestehenden Maßnahmen, die von den klagenden Parteien genannt wurden, nämlich die Möglichkeit der vollständigen Entschädigung des Käufers (Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2013), die Strafverfolgung (Artikel 9 desselben Gesetzes) und die Unterlassungsklage (Artikel 14 desselben Gesetzes), nicht ausreichend sind, um schwerwiegende Schädigungen der Kollektivinteressen der Verbraucher zu verhindern. Die öffentliche Bekanntmachung der vom Gesetzgeber festgelegten Daten auf der Website des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie ermöglicht es, die Verbraucher schnell über eine schädigende Praxis zu informieren, und sie besteht nicht darin, es dem Unternehmen zu verbieten, eine solche Praxis weiterhin anzuwenden.

Indem er vorgesehen hat, dass die befugten Bediensteten das Unternehmen über die geplante Maßnahme informieren müssen, und indem er diesem eine Frist von zwei Werktagen eingeräumt hat, um zu reagieren, hat der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen dem Interesse des betroffenen Unternehmens einerseits und den Kollektivinteressen der Verbraucher, die ein schnelles Eingreifen erfordern, andererseits gefunden.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die öffentliche Bekanntmachung vorübergehend ist. Es ist nicht ersichtlich, dass es diesem Begriff an Präzision mangelt, da Artikel XV.31/2/1 Absatz 4 des Wirtschaftsgesetzbuches vorsieht, dass die öffentliche Bekanntmachung zurückgezogen wird, sobald das Unternehmen den Nachweis erbringt, dass es den Verstoß gemäß seiner Zusage wie in Artikel XV.31/2 erwähnt eingestellt hat.

Schließlich hat das betroffene Unternehmen, wenn es der Auffassung ist, dass die ihm vorgeworfenen Taten weder gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 noch gegen seine Ausführungserlasse verstoßen, die befugten Bediensteten aber seine Begründung nicht anerkennen, wie in B.30 und B.34 erwähnt, die Möglichkeit, bei der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates eine Beschwerde einzureichen.

B.42.1. Die Befugnis der befugten Bediensteten, von einem für Verstöße gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse verantwortlichen Unternehmen Zusagen, den Verstoß einzustellen oder in Bezug auf Abhilfemaßnahmen zu erhalten oder zu akzeptieren, die durch Artikel 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 eingefügt wurde, kann ebenfalls eine Einmischung in die Unternehmensfreiheit der betroffenen Unternehmen zur Folge haben.

B.42.2. Diese Maßnahme ist eng mit der vorerwähnten Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung verbunden. Sie verfolgt ebenfalls ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der Verbraucher.

B.42.3. Gemäß den Vorarbeiten ist « die Zusage des Unternehmens [...] eine Form der formellen Notifizierung in beliebiger Form, dass es die Verstöße einstellen und gegebenenfalls die geschädigten Verbraucher entschädigen wird. Dies kann nach einer Phase der Verhandlung mit den betreffenden Kontrollbediensteten erfolgen, aber die Initiative dazu wird dem betroffenen Unternehmen überlassen. Wenn eine Verwarnung erteilt wird, wird die Möglichkeit der Zusage mit den möglichen Folgen einer solchen Zusage wie dem etwaigen Ende der repressiven Maßnahme ausdrücklich erwähnt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2019-2020, DOC 55-1385/001 und DOC 55-1386/001, SS. 22 und 23). Eine Zusage stellt kein Hindernis für eine spätere Verfolgung dar. « Der Vorteil für das Unternehmen besteht darin, dass die repressive Maßnahme eingestellt werden kann, aber in jedem Fall wird die Zusage bei der Festsetzung der Höhe der administrativen Geldbuße berücksichtigt » (ebenda, S. 23).

Diese Maßnahme ist im Hinblick auf die Verwirklichung des verfolgten Ziels sachdienlich. Wie es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 29. September 2020 heißt, « kann das Konzept der Zusage verwendet werden, um schneller ein konkretes Ergebnis zu erzielen. Das Unternehmen stellt den Verstoß ein und die Verbraucher können entschädigt werden » (ebenda).

B.42.4. Die Möglichkeit des Unternehmens, eine Einstellung des Verstoßes zuzusagen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist Teil des Verwarnungsverfahrens. Die Zusagen sind Gegenstand einer Verhandlung zwischen dem Unternehmen und dem befugten Bediensteten und werden nicht auferlegt. Wenn eine Verwarnung erteilt wird, wird die Möglichkeit der Zusage ausdrücklich erwähnt (Artikel XV.31/2/1 des Wirtschaftsgesetzbuches), mit den möglichen Folgen einer solchen Zusage wie dem etwaigen Ende der repressiven Maßnahme.

Zudem kann die öffentliche Bekanntmachung nur erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Werktagen keine Reaktion eingegangen ist, keine Kontaktaufnahme möglich ist, das Unternehmen keine Zusage macht, die schädigende Praxis einzustellen, oder es auf keine andere Weise eine angemessene Begründung erteilt hat.

Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die betroffenen Unternehmen aufgrund der « Androhung » der öffentlichen Bekanntmachung in einer derart schwachen Position befinden, dass sie einen starken Anreiz hätten, die von der Verwaltung vorgeschlagenen Zusagen zu akzeptieren. Diese Unternehmen haben die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist Begründungen vorzubringen und sie können eine gerichtliche Beschwerde einlegen, die relativ schnell behandelt werden kann, wenn die Verwaltung diese Begründungen nicht akzeptiert und die Dringlichkeit es rechtfertigt.

B.43. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Da kein Zweifel an der Tragweite von Artikel 16 der Charta besteht, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union keine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen.

In Bezug auf den zweiten Teil des zweiten Klagegrunds (Recht auf Achtung des Privatlebens)

B.44. Die klagenden Parteien führen im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds an, dass Artikel 101 des Gesetzes vom 5. November 2023 gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens der betreffenden natürlichen Personen verstoße, das durch Artikel 22 der Verfassung gewährleistet werde, sowie durch die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit den Artikeln 7 und 8 der Charta und mit den Artikeln 6 und 10 der DSGVO, in Anbetracht der mangelnden Präzision der Bedingungen, die zur öffentlichen Bekanntmachung der personenbezogenen Daten eingehalten werden müssten, und der Dauer der Maßnahme der öffentlichen Bekanntmachung.

B.45.1. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der klagenden Parteien, die zwei juristische Personen sind, an ihrem zweiten Klagegrund, da sich dieser vollständig auf Daten über natürliche Personen beziehe.

B.45.2. Wie in B.8.2 erwähnt, muss eine klagende Partei, wenn sie ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen hat, nicht darüber hinaus ein Interesse an jedem einzelnen Klagegrund nachweisen.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.46.1. Wie in B.40.1 erwähnt, ist das Recht auf Achtung des Privatlebens durch Artikel 22 der Verfassung, durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch die Artikel 7 und 8 der Charta gewährleistet.

B.46.2. Artikel 10 der DSGVO bestimmt:

« Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden ».

B.46.3. Da die klagenden Parteien aus Artikel 6 der DSGVO keinen spezifischen Beschwerdegrund ableiten, ist er bei der Prüfung des zweiten Teils des Klagegrunds nicht zu berücksichtigen.

B.47. Die angefochtene Maßnahme der vorübergehenden öffentlichen Bekanntmachung besteht darin, den Namen, die Praxis und gegebenenfalls die vollständigen Identifizierungsdaten der Unternehmen öffentlich bekannt zu machen, die Praktiken anwenden, die einen Verstoß gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 oder seine Ausführungserlasse darstellen und die die Verbraucher schädigen.

Gemäß Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches ist eine natürliche Personen, die eine berufliche Tätigkeit als Selbständige ausübt, ein Unternehmen. Es ist folglich

nicht ausgeschlossen, dass die angefochtene Maßnahme, insofern sie sich auf den Namen und die vollständigen Identifizierungsdaten des Unternehmens bezieht, eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen zur Folge hat.

B.48. Jedoch ist diese Einmischung aus den gleichen wie den in B.41 dargelegten Gründen vernünftig gerechtfertigt und sie hat keine unverhältnismäßigen Folgen für die betroffenen Unternehmen. Zudem können die Adressen nur öffentlich bekannt gemacht werden, wenn der Zuwiderhandelnde dort nicht seinen Wohnsitz hat. Was schließlich die Behauptung der klagenden Parteien betrifft, dass die öffentlich bekannt gemachten personenbezogenen Daten sensible Daten seien, da sie sich auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten bezögen, ist festzustellen, dass diese Daten keine strafrechtlichen Verurteilungen betreffen. Sollten sie Straftaten im Sinne von Artikel 10 der DSGVO betreffen, genügt die Feststellung, dass diese Bestimmung die durch die angefochtene Maßnahme bewirkte Verarbeitung nicht verbietet und dass diese Verarbeitung gemäß dieser Bestimmung von einer Behörde und somit unter ihrer Aufsicht erfolgt.

B.49. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

Da kein Zweifel an der Tragweite von Artikel 10 der DSGVO besteht, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union keine Vorabentscheidungsfrage vorzulegen.

In Bezug auf den fünften Teil des sechsten Klagegrunds (Verpflichtungen zur vorherigen Mitteilung)

B.50. Die klagenden Parteien leiten einen sechsten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 « über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/1535) (vorher Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 « über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet

der Normen und technischen Vorschriften », nachstehend: Richtlinie 98/34/EG), mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 « über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (‘ Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ’) » (nachstehend: Richtlinie 2000/31/EG) und mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 « über Dienstleistungen im Binnenmarkt » (nachstehend: Richtlinie 2006/31/EG).

Im fünften Teil dieses Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 gemäß den vorerwähnten Richtlinien hätten mitgeteilt werden müssen. Da diese Bestimmungen bezwecken, angebliche Verstöße gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 mit Maßnahmen und Sanktionen zu ahnden, stellten sie offensichtlich eine « technische Vorschrift » sowie eine Beschränkung der Freiheit zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft dar.

Der Gerichtshof prüft die Begründetheit dieser Behauptungen anhand jeder einzelnen Richtlinie.

B.51.1. Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 bestimmt:

« (1) Vorbehaltlich des Artikels 7 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor.

Gegebenenfalls – sofern dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist – übermitteln die Mitgliedstaaten gleichzeitig den Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Kommission, wenn deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs einer technischen Vorschrift notwendig ist.

Die Mitgliedstaaten übermitteln den Entwurf der technischen Vorschriften ein weiteres Mal an die Kommission in der im Unterabsatz 1 und 2 des vorliegenden Absatzes genannten Art und Weise, wenn sie an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vornehmen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so übermitteln die Mitgliedstaaten, sofern verfügbar, ebenfalls eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte oder die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheits-, Verbraucher- und Umweltschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, die im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den Grundsätzen entsprechend des betreffenden Teiles von Abschnitt II.3 von Anhang XV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wird.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über den Entwurf einer technischen Vorschrift und alle ihr zugegangenen Dokumente; sie kann den Entwurf auch dem nach Artikel 2 dieser Richtlinie eingesetzten Ausschuss und gegebenenfalls dem jeweils zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme vorlegen.

In Bezug auf die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f Unterabsatz 2 Ziffer iii dieser Richtlinie können die Bemerkungen oder ausführlichen Stellungnahmen der Kommission oder der Mitgliedstaaten sich nur auf diejenigen Aspekte der Maßnahme, die möglicherweise ein Handelshemmnis oder – in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste – ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern darstellen, nicht aber auf den steuerlichen oder finanziellen Aspekt der Maßnahme beziehen.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können bei dem Mitgliedstaat, der einen Entwurf einer technischen Vorschrift unterbreitet hat, Bemerkungen vorbringen, die dieser Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich berücksichtigt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den endgültigen Wortlaut einer technischen Vorschrift mit.

(4) Die aufgrund dieses Artikels übermittelten Informationen gelten nicht als vertraulich, es sei denn, dies wird von dem notifizierenden Mitgliedstaat ausdrücklich beantragt. Ein solcher Antrag ist zu begründen.

Der in Artikel 2 genannte Ausschuss und die staatlichen Verwaltungen können im Fall eines solchen Antrags die Sachverständigenmeinung natürlicher oder juristischer Personen einholen, die gegebenenfalls im privaten Sektor tätig sind; sie lassen dabei die nötige Vorsicht walten.

(5) Ist ein Entwurf für technische Vorschriften Bestandteil einer Maßnahme, die aufgrund anderer Rechtsakte der Union im Entwurfsstadium mitgeteilt werden muss, so können die Mitgliedstaaten die Mitteilung gemäß Absatz 1 im Rahmen dieses anderen Rechtsakts übersenden, sofern förmlich darauf hingewiesen wird, dass die Mitteilung auch diese Richtlinie betrifft.

Reagiert die Kommission im Rahmen dieser Richtlinie nicht auf den Entwurf einer technischen Vorschrift, so hat dies keinen Einfluss auf eine Entscheidung, die aufgrund anderer Rechtsakte der Union getroffen werden könnte ».

B.51.2. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/1535 definiert die in Artikel 5 derselben Richtlinie erwähnte « technische Vorschrift » als

« technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie – vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten Bestimmungen – die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

i) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;

ii) die freiwilligen Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder von Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;

iii) die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder die Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

Dies betrifft die technischen Vorschriften, die von den durch die Mitgliedstaaten benannten Behörden festgelegt werden und in einer von der Kommission ausgearbeiteten und gegebenenfalls aktualisierten Liste im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 2 aufgeführt sind.

Änderungen dieser Liste werden nach demselben Verfahren vorgenommen ».

B.51.3. Die angefochtenen Bestimmungen enthalten keine technische Spezifikation oder sonstige Vorschrift oder Vorschrift betreffend Dienste, deren Beachtung für die betreffenden

Unternehmen verbindlich wäre. Die durch die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 vorgesehenen Maßnahmen sind daher keine technischen Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung.

B.52.1. Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG bestimmt:

« (1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im Anhang genannten Bereiche.

(4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft von Absatz 2 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Maßnahmen

i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,

- Schutz der öffentlichen Gesundheit,

- Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

- Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;

ii) betreffen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft, der die unter Ziffer i) genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;

iii) stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.

b) Der Mitgliedstaat hat vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung,

- den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;

- die Kommission und den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

5. Die Mitgliedstaaten können in dringlichen Fällen von den in Absatz 4 Buchstabe b) genannten Bedingungen abweichen. In diesem Fall müssen die Maßnahmen so bald wie möglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat mitgeteilt werden.

6. Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, die betreffenden Maßnahmen durchzuführen, muss die Kommission innerhalb kürzestmöglicher Zeit prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind; gelangt sie zu dem Schluss, dass die Maßnahme nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, davon Abstand zu nehmen, die geplanten Maßnahmen zu ergreifen, bzw. bereits ergriffene Maßnahmen unverzüglich einzustellen ».

B.52.2. Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG verbietet es den Mitgliedstaaten, die freie Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen einzuschränken, die in den koordinierten Bereich fallen. Dieses Verbot spiegelt den Grundsatz wider, dass « die Aufsicht über Dienste der Informationsgesellschaft [...] am Herkunftsort zu erfolgen [hat] (Erwägung 22 der Richtlinie), aus dem sich ergibt, dass die Dienste der Informationsgesellschaft nur durch Vorschriften des Mitgliedstaats geregelt werden, in dessen Hoheitsgebiet die Anbieter dieser Dienste niedergelassen sind (EuGH, 9. November 2023, C-376/22, *Google Ireland Limited u.a.*, ECLI:EU:C:2023:835, Randnr. 42).

B.52.3. Laut Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2000/31/EG bezeichnet « koordinierter Bereich »

« die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind.

i) Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in Bezug auf

- die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;

- die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.

ii) Der koordinierte Bereich umfasst keine Anforderungen wie

- Anforderungen betreffend die Waren als solche;
- Anforderungen betreffend die Lieferung von Waren;
- Anforderungen betreffend Dienste, die nicht auf elektronischem Wege erbracht werden ».

B.52.4. Sofern man annimmt, dass die Richtlinie 2000/31/EG im vorliegenden Fall anwendbar wäre, bringen die klagenden Parteien kein Element vor, das angesichts ihres begrenzten Gegenstands, der nichts mit den Anforderungen zu tun hat, denen die Anbieter genügen müssen, ihr Argument untermauern würde, dass die angefochtenen Bestimmungen an sich eine Einschränkung der freien Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen, die in den koordinierten Bereich fallen, wie er in B.52.3 definiert ist, darstellen.

B.53.1. Artikel 15 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnungen die in Absatz 2 aufgeführten Anforderungen vorsehen, und stellen sicher, dass diese Anforderungen die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um sie diesen Bedingungen anzupassen.

(2) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob ihre Rechtsordnung die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit von folgenden nicht diskriminierenden Anforderungen abhängig macht:

a) mengenmäßigen oder territorialen Beschränkungen, insbesondere in Form von Beschränkungen aufgrund der Bevölkerungszahl oder bestimmter Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern;

b) der Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, eine bestimmte Rechtsform zu wählen;

c) Anforderungen im Hinblick auf die Beteiligungen am Gesellschaftsvermögen;

d) Anforderungen, die die Aufnahme der betreffenden Dienstleistungstätigkeit aufgrund ihrer Besonderheiten bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten, mit Ausnahme von

Anforderungen, die Bereiche betreffen, die von der Richtlinie 2005/36/EG erfasst werden, oder solchen, die in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen sind;

e) dem Verbot, in ein und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu unterhalten;

f) Anforderungen, die eine Mindestbeschäftigtenzahl verlangen;

g) der Beachtung von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen durch den Dienstleistungserbringer;

h) der Verpflichtung des Dienstleistungserbringers, zusammen mit seiner Dienstleistung bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen.

(3) Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die in Absatz 2 genannten Anforderungen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Nicht-Diskriminierung: die Anforderungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder – bei Gesellschaften – aufgrund des Orts des satzungsmäßigen Sitzes darstellen;

b) Erforderlichkeit: die Anforderungen müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein;

c) Verhältnismäßigkeit: die Anforderungen müssen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet sein; sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist; diese Anforderungen können nicht durch andere weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden, die zum selben Ergebnis führen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten für Rechtsvorschriften im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur insoweit, als die Anwendung dieser Absätze die Erfüllung der anvertrauten besonderen Aufgabe nicht rechtlich oder tatsächlich verhindert.

(5) In dem in Artikel 39 Absatz 1 genannten Bericht für die gegenseitige Evaluierung geben die Mitgliedstaaten an:

a) welche Anforderungen sie beabsichtigen beizubehalten und warum sie der Auffassung sind, dass diese die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllen

b) welche Anforderungen sie aufgehoben oder gelockert haben.

(6) Ab dem 28. Dezember 2006 dürfen die Mitgliedstaaten keine neuen Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art einführen, es sei denn, diese neuen Anforderungen erfüllen die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen.

(7) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die die in Absatz 6 genannten Anforderungen vorsehen, sowie deren Begründung. Die Kommission bringt den anderen Mitgliedstaaten diese Vorschriften zur Kenntnis. Die Mitteilung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die betreffenden Vorschriften zu erlassen.

Binnen drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung prüft die Kommission die Vereinbarkeit aller neuen Anforderungen mit dem Gemeinschaftsrecht und entscheidet gegebenenfalls, den betroffenen Mitgliedstaat aufzufordern, diese neuen Anforderungen nicht zu erlassen oder aufzuheben.

Die Mitteilung eines Entwurfs für einen nationalen Rechtsakt gemäß der Richtlinie 98/34/EG erfüllt gleichzeitig die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Verpflichtung zur Mitteilung ».

B.53.2. Die angefochtenen Bestimmungen machen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nicht von der Beachtung von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g) der Richtlinie 2006/123/EG abhängig.

B.54. Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 « über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 » (« CPC–Verordnung ») bestimmt:

« Die zuständigen Behörden verfügen mindestens über die folgenden Durchsetzungsbefugnisse, die es ihnen gestatten,

a) vorläufige Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu ergreifen,

b) zu versuchen, von dem für den Verstoß nach dieser Verordnung verantwortlichen Unternehmer Zusagen zur Einstellung des Verstoßes zu erhalten, oder solche Zusagen zu akzeptieren,

c) vom Unternehmer auf dessen Initiative zusätzliche Abhilfeszusagen zugunsten der von dem mutmaßlichen Verstoß nach dieser Verordnung betroffenen Verbraucher entgegenzunehmen oder gegebenenfalls zu versuchen, vom Unternehmer Zusagen zu erhalten, um den von diesem Verstoß betroffenen Verbrauchern angemessene Abhilfe anzubieten,

d) gegebenenfalls Verbraucher, die vorbringen, infolge eines Verstoßes nach dieser Verordnung geschädigt worden zu sein, in angemessener Weise darüber zu informieren, wie sie Entschädigungsansprüche nach nationalem Recht geltend machen können,

e) die Einstellung von Verstößen durch den Unternehmer nach dieser Verordnung schriftlich anzuordnen,

f) die Einstellung oder Untersagung von Verstößen nach dieser Verordnung zu bewirken,

g) wenn keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen, um die Einstellung oder Untersagung des Verstoßes nach dieser Verordnung zu bewirken, und um das Risiko einer schwerwiegenden Schädigung der Kollektivinteressen von Verbrauchern zu verhindern,

i) Inhalte von Online-Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird,

ii) anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken, oder

iii) gegebenenfalls anzuordnen, dass Register oder Registrierungsstellen für Domännennamen einen vollständigen Domännennamen entfernen, und der betreffenden zuständigen Behörde seine Registrierung zu gestatten,

[...] ».

Wie der Ministerrat anerkennt, ist diese Verordnung im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

B.55. Der fünfte Teil des sechsten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Teil des siebten Klagegrunds (Dienstleistungsfreiheit)

B.56. Die klagenden Parteien leiten einen siebten Klagegrund ab aus einem Verstoß durch die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 56 des AEUV, mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 200/31/EG und mit Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG.

Die klagenden Parteien führen im fünften Teil an, dass die Artikel 101 und 102 des Gesetzes vom 5. November 2023 an sich gegen den freien Dienstleistungsverkehr verstießen.

B.57. Was den angeführten Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG betrifft, so ist auf das in B.52.4 Erwähnte zu verweisen.

B.58.1. Artikel 56 des AEUV bestimmt:

«Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des

Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind ».

B.58.2. Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten achten das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen.

Der Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gewährleistet die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb seines Hoheitsgebiets.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet nicht von Anforderungen abhängig machen, die gegen folgende Grundsätze verstoßen:

a) Nicht-Diskriminierung: die Anforderung darf weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder - bei juristischen Personen - aufgrund des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, darstellen;

b) Erforderlichkeit: die Anforderung muss aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein;

c) Verhältnismäßigkeit: die Anforderung muss zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein und darf nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Dienstleistungsfreiheit eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers nicht einschränken, indem sie diesen einer der folgenden Anforderungen unterwerfen:

a) der Pflicht, in ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;

b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Behörden eine Genehmigung einzuholen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einem Berufsverband oder einer Berufsvereinigung in ihrem Hoheitsgebiet, außer in den in dieser Richtlinie oder anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen;

c) dem Verbot, in ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Form oder Art von Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen oder einer Kanzlei, die der Dienstleistungserbringer zur Erbringung der betreffenden Leistungen benötigt;

d) der Anwendung bestimmter vertraglicher Vereinbarungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, die eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt;

e) der Pflicht, sich von ihren zuständigen Behörden einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit ausstellen zu lassen;

f) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind, es sei denn, diese Anforderungen sind für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig;

g) der in Artikel 19 genannten Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs.

(3) Der Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, ist nicht daran gehindert, unter Beachtung des Absatzes 1 Anforderungen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen zu stellen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sind. Dieser Mitgliedstaat ist ferner nicht daran gehindert, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht seine Bestimmungen über Beschäftigungsbedingungen, einschließlich derjenigen in Tarifverträgen, anzuwenden.

(4) Bis zum 28. Dezember 2011 unterbreitet die Kommission nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels, in dem sie prüft, ob es notwendig ist, Harmonisierungsmaßnahmen hinsichtlich der unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungstätigkeiten vorzuschlagen ».

B.59. Die angefochtenen Bestimmungen machen die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit nicht von Anforderungen im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG abhängig.

B.60. Was das Argument betrifft, dass die angefochtenen Bestimmungen eine Behinderung des in Artikel 56 des AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehrs darstellen, genügt die Feststellung, dass sie durch den Schutz der Verbraucher gerechtfertigt sind, der ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist, der eine solche Einschränkung rechtfertigen kann.

Wie in B.41 und B.42 erwähnt, sind die angefochtenen Bestimmungen im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels sachdienlich, sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihm und sie gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels notwendig ist.

Was die Behauptung betrifft, dass diese Behinderung diskriminierend sei, insofern die Maßnahmen nur auf Teilnehmer am Sekundärmarkt Anwendung fänden, ist dieser Beschwerdegrund in Wirklichkeit gegen nicht angefochtene Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2013 gerichtet.

B.61. Der fünfte Teil des siebten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul